

Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:
 - 1.1. Einrichtungen der Schulkindbetreuung für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „SchuKiB“):
 - 1.1.1. Einrichtungen der Kernzeitbetreuung;
 - 1.1.2. Hort an der Schule
2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige Betreuungskräfte, sowie pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung nach Maßgabe der §24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Schulkinderinrichtungen vorrangig betreut werden, um berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Im Rahmen der SchuKiB soll die Entwicklung der Kinder nach §1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung von Kindern, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind.
4. In die Einrichtungen der SchuKiB gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung werden nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen.
5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens über das System NH-Kita. Die Platzvergabe erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.

2. Für Einrichtungen der Schulkindbetreuung hat die Anmeldung für das neue Schuljahr jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes Anmeldebogen Hort oder Kernzeit auszufüllen.
3. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 5-6 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.

§ 3 Aufnahme

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen. Für Betreuung in Hort und Kernzeit ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.
2. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. §8 Abs. 2 Nr. 2.1. .
3. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 1 Monat vor Änderung schriftlich in der SchuKiB und der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Veränderungen der Buchungszeiten, die mit einer Veränderung des Personalschlüssels (z.B. zu buchbare Nachmittage) zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten auch Einrichtungen der Schulkindbetreuung regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 12:00 Uhr zu benachrichtigen.
2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Absatz 5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.
3. Die Schließtage der Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Für Einrichtungen der SchuKiB, in denen kein Elternbeirat gewählt wurde, orientieren sich die Schließzeiten an den Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Einrichtungen der Kernzeitbetreuung haben 20 feste Schließtage. Der Hort an der Schule hat 10 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage (pädagogischer Tag,

Konzeptionstag, Putztag, Mitarbeiterausflug), welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.

5. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.
6. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen und müssen pünktlich abgeholt werden. Kinder, die aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten den Heimweg alleine antreten dürfen (§ 7 Abs. 2 der Satzung), werden am Ende der Öffnungszeit bzw. zur mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Uhrzeit entlassen.

§ 5 Ferienbetreuung

1. Die Betreuung für Schulkinder gem. § 1 Nr. 1.1.) der Satzung findet auch in den Schulferien - mit Ausnahme der Ferienzeiten der Einrichtungen - statt. Jeweils vier Wochen vor den Schulferien müssen die Kinder verbindlich in der Einrichtung angemeldet werden. Die Gemeinde Ilfeld behält sich vor, bei geringen Teilnehmerzahlen Gruppen zusammenzulegen.
2. Für Grundschul Kinder, welche eine Schule in der Gemeinde Ilfeld besuchen, nicht aber in einer Einrichtung der Schulkinderbetreuung angemeldet sind, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung außerhalb unserer Schließzeiten nach Anmeldung und bei ausreichender Platzkapazität möglich.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkinderbetreuung erhoben.

§ 7 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die pädagogischen Kräfte gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den pädagogischen Kräften und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 8 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. August) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. August oder auf schriftlichen Antrag der Eltern zum 31. Juli.
2. Die Gemeinde Ilfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - 2.1. Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
 - 2.2. Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - 2.3. Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - 2.4. Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - 2.5. Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmebogen (Anlage 1), die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
 - 2.6. Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - 2.7. Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - 2.8. Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Ilfeld, wenn das Betreuungsverhältnis den Besuch einer Tageseinrichtung betrifft (vgl. § 1 Abs. 3 der Satzung), sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, das seinen Hauptwohnsitz in Ilfeld hat;
 - 2.9. Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - 2.10. Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
3. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 2.2., 2.4. bis 2.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

4. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilsfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
5. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§9 Wechsel der Einrichtung

1. Ein seitens der personensorgeberechtigten gewünschter Einrichtungswechsel in eine andere kommunale Einrichtung ist nur nach Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Umzug im Teilort, erhebliche Veränderung im Betreuungsbedarf, etc.) und nach Zustimmung der Sachgebietsleitung möglich.
2. Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit der Gruppenleitung und Personensorgeberechtigten einen Gruppenwechsel eines Kindes anordnen.

§ 10 Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - 1.1. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - 1.2. während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - 1.3. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang).









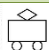

















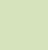
Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von pädagogischen Kräften weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke). Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilsfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Fachkräften besprochen werden, des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus §10 Abs. 3 und 4.

§ 11 Krankheitsfälle

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kinder gelten folgende Regelungen:

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn Sekret/Rötung mehr vorhanden	kein X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		 
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		     
Hepatitis A/E	15-50/ 64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	X	     
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3	X	

		Wochen		
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung		
Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens nach 48h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall		
Norovirus	1-3 Tage			
Salmonellen	1-3 Tage			
Campylobacter	1-10 Tage			
Unbekannter Erreger				
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x	
Meningitis		Nach Antibiotikagabe und Genesung		
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage			
Meningokokken	2-10 Tage			
Mumps	12-25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x	
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung		
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung		
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages		
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlages	x	
Scharlach, Streptokokken Mandelentzündung	6-8 Wochen A-	24h nach Beginn der Antibiotikagabe		
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x	
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem Auftreten der Erkrankungen in der Einrichtung 16 Tage	x	

vom Besuch
ausgeschlossen



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Geschirr im Spüler über 60°C



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren

- Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Cholera

Diphtherie

Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

virusbedingtem hämorrhagischen Fieber .

Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Keuchhusten

ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

Masern

Meningokokken-Infektion

Mumps

Paratyphus

Pest

Poliomyelitis

Röteln

Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

Shigellose

Skabies (Krätze)

Typhus abdominales

Virushepatitis A oder E

Windpocken

Die Gruppenleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

- Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.
- In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei

verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Kräfte.

5. Bei Schulkindern muss auch bei eigenständiger Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.
6. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Gruppenleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin §1 Abs. 5.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.
3. Für alle mit der Schule in Zusammenhang stehende Belange tragen die Eltern eine besondere Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Hausaufgaben, Nacharbeit fehlenden Schulstoffes, Vorbereitung auf mündliche Aufgaben und ähnliches.
4. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Kräfte der Einrichtung und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. §7 Abs. 3).

§ 13 Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetze.
2. Personenberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl

eines Elternbeirats besteht bei den Einrichtungen der Schulkindbetreuung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. nicht.

3. Auf Wunsch der Elternbeirätinnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung der Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen zusammen.

§ 14 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
3. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
4. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der des Sachgebietes Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
5. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
6. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

§ 15 Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Ilfeld, den 11.12.2018

gez.

Thomas Knödler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat